

indem sie Beiträge für die Gesamtbewertung der Umsetzung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen sowie unter anderem Vorschläge für weitere Maßnahmen und Initiativen vorlegen;

38. *bittet* die Internationale Arbeitsorganisation, die aufgrund ihres Mandats, ihrer dreigliedrigen Struktur und ihres Fachwissens eine besondere Rolle auf dem Gebiet der Beschäftigung und der sozialen Entwicklung spielt, sich aktiv an dem Vorbereitungsprozeß und der Sondertagung zu beteiligen, zu der Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Gipfelergebnisse beizutragen und weitere diesbezügliche Maßnahmen und Initiativen zu erwägen;

39. *bittet* die Regierungen, zur Unterstützung der Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder an der Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses und an der Sondertagung sowie der Arbeiten, die das Sekretariat zur Vorbereitung der Sondertagung unternimmt, Beiträge zu dem Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung zu entrichten;

Vorkehrungen für künftige Tagungen des Vorbereitungsausschusses und für die Sondertagung

40. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Vorbereitungsausschusses, seine erste Arbeitstagung vom 17. bis 28. Mai 1999 in New York und seine zweite Tagung vom 3. bis 14. April 2000 ebenfalls in New York abzuhalten⁸⁴;

41. *beschließt*, daß der Vorbereitungsausschuß während der zweiten Woche seiner ersten Arbeitstagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende tagungsgebundene Arbeitsgruppe einsetzen soll, um die Konsultationen über organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Sondertagung zu erleichtern;

42. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Sondertagung⁸⁵;

43. *begrüßt* das Angebot der Regierung der Schweiz, die Sondertagung im Büro der Vereinten Nationen in Genf auszurichten;

44. *beschließt*, daß die Sondertagung vom 26. bis 30. Juni 2000 in Genf abgehalten wird;

45. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Gipfelergebnisse Bericht zu erstatten;

46. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
19. November 1998

53/30. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Die Generalversammlung,

eingedenk des Kapitels XVIII der Charta der Vereinten Nationen und der Wichtigkeit, allgemeine Einigung zu erzielen, wie in der Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 festgelegt,

beschließt, zu der Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängenden Fragen keine Resolution beziehungsweise keinen Beschluß ohne die Ja-Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Generalversammlung zu verabschieden.

66. Plenarsitzung
23. November 1998

53/31. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflöslichen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁶ verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Manila⁸⁷, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien⁸⁸ verabschiedet wurde,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller sowie anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua⁸⁹ und des von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedeten Aktionsplans⁹⁰ anerkannt hat, sowie auf ihre Resolutionen 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996 und 52/18 vom 21. November 1997,

⁸⁶ Resolution 217 A (III).

⁸⁷ A/43/538, Anhang.

⁸⁸ Die Konferenz führte damals die Bezeichnung "Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien".

⁸⁹ A/49/713, Anhang I.

⁹⁰ Ebd., Anhang II.

⁸⁴ Ebd., Beschluß 6 b).

⁸⁵ A/53/210.